

JAPON¹

1. Identification des héritiers et modalités de transmission des biens tombés en succession

Gesetzliche Grundlage

Das japanische materielle Erbrecht ist im 5. Buch des Zivilgesetzbuches (ZGB)² enthalten. Nachdem das japanische Familien- und Erbrecht 1947 zur Abschaffung des sog. „Hausystems“ im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau vollständig geändert wurde,³ war das Erbrecht bisher nur zum Teil reformiert worden. Die bisherigen Reformen umfassen (i) die Einführung des Erbschaftsanspruches zugunsten einer dem Erblasser nahe gestandenen Person in Ermangelung der gesetzlichen Erben (1962),⁴ (ii) die Erhöhung des Erbanteils des Ehegatten und die Anrechnung des Beitrags eines oder mehrerer Erben zur Vermehrung des Nachlassvermögens (1980),⁵ und (iii) die Angleichung des Erbanteils nichtehelicher Kinder (2013).⁶

Die letzte Reform (iii) wurde durch den Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 4.9.2013 veranlasst, der Art. 900 Nr. 4 Japanisches ZGB, der den gesetzlichen Erbanteil nichtehelicher Kinder auf die Hälfte von dem ehelicher Kinder beschränkt hatte, für verfassungswidrig erklärte.⁷ Mit der Angleichung des Erbanteils nichtehelicher Kinder wurde wiederum die Forderung erhoben, dass die Erbenstellung des überlebenden Ehegatten - meist der Ehefrau - verbessert werden sollte, damit ihre Lebenshaltung durch den angeglichenen Erbanteil des von ihrem Mann außerehelich gezeugten Kindes nicht aufs Spiel gesetzt wird. Außerdem sollte das japanische Erbrecht an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und modernisiert werden. Damit wird z.Z. eine umfangreiche Reform des Erbrechts erwogen, wobei es noch nicht abzusehen ist, ob und inwieweit innovative Regelungen ins ZGB aufgenommen werden.⁸

Nach japanischem Recht wird die Stellung des Erblassers *ipso iure* zum Zeitpunkt seines Todes auf die Erben übertragen. Dem Grundsatz der **Universalsukzession** entsprechend übernehmen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger Aktiv- und Passivvermögen des Erblassers.⁹

¹ Rédigé en 2017 par Prof. Y Nishitani, ce rapport nécessite une mise-à-jour qui est en cours.

² Gesetz Nr. 89 vom 27.4.1896; für das 4. und 5. Buch, Gesetz Nr. 9 vom 21.6.1898.

³ Gesetz Nr. 222 vom 22.12.1947; siehe dazu Y. Nishitani, „Bericht über Japan —“, in: Martin Gebauer/Stefan Huber (Hrsg.), *Familienrechtliche Freiräume, ihre Grenzen und kultureller Wandel* (im Druck).

⁴ Gesetz Nr. 40 vom 29.3.1962.

⁵ Gesetz Nr. 51 vom 17.5.1980.

⁶ Gesetz Nr. 94 vom 11.12.2013.

⁷ Oberster Gerichtshof 4.9.2013, Minshû 67-6, 1320.

⁸ Seit April 2015 finden in der Unterkommission der Gesetzgebungskommission des Justizministeriums Beratungen statt. Es wird u.a. diskutiert, ob es ein gesetzliches (schuldrechtliches) kurzzeitiges und langfristiges Wohnrecht zugunsten des überlebenden Ehegatten einzuführen, der Erbanteil des überlebenden Ehegatten zu erhöhen, die Formerfordernisse des eigenhändigen Testaments zu vereinfachen, den Pflichtteilsanspruch nur in Form der Geldzahlung zuzulassen, und ein Ausgleichsanspruch aufgrund der für den Erblasser erbrachten unentgeltlichen Leistung einer Person – Arbeitsverrichtung, Verpflegung usw. - einzuführen gilt. Der Inhalt und die Protokolle der Beratungen sind auf der Webseite des japanischen Justizministeriums abrufbar (<http://www.moj.go.jp/>) (nur auf Japanisch).

⁹ Art. 896 Japanisches ZGB.

2. Administration des successions avec élément d'extranéité

PRINCIPES DE BASE ET CRITERES DE RATTACHEMENT		RENOVI			JURIDICTION ET RECONNAISSANCE	
Unité v. Scission <i>Nachlassseinheit v. Nachlassspaltung</i>	Exceptions au principe de base	Renvoi <i>Rückverweisung</i>	Renvoi ailleurs <i>Weiterverweisung</i>	Double renvoi <i>Foreign Court Theory</i>	Un seul for en principe compétent	Conventions bilatérales avec la Suisse
Unité	Non	Non	Non	Non	Oui	Non

Nach japanischem Internationalem Privatrecht¹⁰ kommt das Heimatrecht des Erblassers zur Anwendung. Es gilt das Prinzip der **Nachlassseinheit**.¹¹ Das japanische IPR berücksichtigt jedoch Rückverweisungen auf japanisches Recht,¹² was zum Teil zur Nachlassspaltung führen kann.¹³

Über die internationale Zuständigkeit bestehen in Japan seit 2011 gesetzliche Regelungen hinsichtlich des streitigen Verfahrens im Zivilprozessgesetz (ZPG¹⁴). Demnach sind neben den üblichen Zuständigkeitsgründen auch die besondere Zuständigkeit für die Klagen über die letztwilligen Verfügungen und die Belastungen an der Erbschaft am letzten Wohnsitz des Erblassers vorgesehen.¹⁵ Ferner ist seit Anfang 2016 dem Parlament ein Gesetzentwurf über die neuen Zuständigkeitsregelungen für freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien- und Erbsachen vorgelegt worden.¹⁶ Dieser Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Jahre 2017 verabschiedet.

3. Certificats et documents susceptibles d'être émis dans le cadre d'une succession

a) Testamentarische Erbfolge

Bei der testamentarischen Erbfolge spielt das **Testament** als Erbausweis eine entscheidende Rolle. Ein Testament - mit Ausnahme eines öffentlichen Testaments - bedarf des **Verfahrens des Probate** (*Kennin* auf Japanisch, Testamentsbestätigung) und evtl. auch der Testamentseröffnung im Falle eines versiegelten

¹⁰ Art. 36 des Gesetzes über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen (RAG) (Gesetz Nr. 78 vom 21. Juni 2006, *Hô no tekiyô ni kan suru tsûsoku-hô*).

¹¹ Siehe dazu F. Sato, „Erbrecht in Japan“ (Stand Frühjahr 2001), in Ferid/Fersching (Hrsg.), Internationales Erbrecht, München, Rdnr. 12 ff.

¹² Art. 41 RAG.

¹³ Es ist z.B. der Fall, wenn das Grundstück des Erblassers in Japan liegt und das Heimatrecht des Erblassers (z.B. China) nur für die Erbfolge der unbeweglichen Sachen im Ausland auf die *lex rei sitae* verweist. Oberster Gerichtshof 8.3.1994, Katei Saiban Geppô 46-8, 59.

¹⁴ Gesetz Nr. 109 vom 26.6.1996, geändert durch das Gesetz Nr. 36 vom 2.5.2011.

¹⁵ Art. 3-3 Nr. 12 und 13 ZPG. Für die deutsche Übersetzung, siehe Y. Nishitani, „Neue Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen in Japan“, in: IPRax 2013, S. 298-301 und ZJapanR/J. Jap. L. 33 (2012), S. 205-214.

¹⁶ Gesetzentwurf des Kabinetts Nr. 33 der 190. Legislaturperiode. Nach dem vorgesehenen neuen Art. 3-11 des Gesetzes über das Verfahren in Familienangelegenheiten (FVG) sind die japanischen Gerichte für alle erbrechtlichen Angelegenheiten international zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Japan hatte (Abs. 1 und 2). Außerdem sind die japanischen Gerichte aufgrund der Belegenheit des Nachlassvermögens zuständig, solange es sich um die Ausschlagung, die Aufbewahrung oder Verwaltung des Nachlassvermögens, die Ernennung des Verwalters im Falle der beschränkten Annahme und die Verwaltung des Nachlassvermögens im Falle der Trennung des Nachlassvermögens und der Abwesenheit der Erben handelt (Abs. 3). Für die Auseinandersetzung des Nachlassvermögens ist auch die Gerichtsstandsvereinbarung statthaft, solange sich alle Beteiligten darauf einigen (Art. 4).

Testaments **durch das Familiengericht**. Das Familiengericht fertigt dann eine **Niederschrift** (*Kennin-chôsho*) nach diesem Verfahren an.

Durch das Verfahren des *Probate* nach japanischem Recht wird der Inhalt des Testaments vom **Familiengericht** sämtlichen Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Außerdem liegt die Bedeutung des Verfahrens in der Vermeidung der Verfälschung und des Verlusts des Testaments. Dabei prüft das Familiengericht weder die Echtheit noch die Gültigkeit des Testaments. Deswegen bleibt die Ungültigkeitsklage vorbehalten. Ein Testament mit der **Niederschrift des Probate** oder ein öffentliches Testament wird in der Praxis als **Erbausweis** angesehen, unter der Voraussetzung, dass die rechtlichen Verhältnisse des Testaments klar sind.

b) Fehlen eines Testamentes

Das japanische Recht kennt **kein** Dokument, durch das ein **Erbausweis** unter Mitwirkung eines Gerichts oder einer Behörde ausgestellt würde. Auch ein Notar wird nicht für die Ausstellung eines Erbausweises tätig.

Somit kann bei Fehlen eines Testamentes nur auf Dokumente abgestellt werden, die die **Erteilung** zwischen den Erben dokumentieren.

Das **Grundbuchamt** beurteilt auf Antrag des Erben, des Bedachten oder des Testamentsvollstreckers, ob aufgrund der verschiedenen Unterlagen, die der Antragsteller vorlegt, ein Grundbucheintrag vorgenommen werden kann. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. von der gesetzlichen (oder auch der testamentarischen) Erbfolge. Als Unterlagen werden nicht nur öffentliche Urkunden wie z.B. ein Auszug aus dem **Familienregister**, sondern auch Privaturkunden wie z.B. ein **Protokoll über die Auseinandersetzung des Nachlasses** anerkannt.

Charakteristisch ist das japanische **Familienregister**.¹⁷ Ins Familienregister werden nur japanische Staatsangehörige aufgenommen. Das Register wird für je eine Familie angelegt, und zwar unter dem Namen des Familienoberhaupts, der entweder der Ehemann oder die Ehefrau sein kann. Die Familieneinheit besteht aus dem Ehepaar und dessen gemeinsamen Kindern, evtl. auch den anderen Kindern eines Ehegatten, die den Familiennamen des Familienoberhaupts tragen. Wenn das Kind heiratet, wird das Kind aus dem Familienregister seiner Eltern gestrichen. Für das Kind und dessen Ehegatten wird ein neues Familienregister angelegt. Im Familienregister sind die Angaben wie folgt eingetragen: der offizielle Hauptwohnsitz (der tatsächliche Wohnsitz hingegen kann an einem anderen Ort liegen und wird von jeder Gemeinde registriert), Name, Ort und Tag der Geburt, Geschlecht, Namen der Eltern und auch Angaben zu Änderungen des Personenstandes, z.B. Eheschließung, Ehescheidung, Adoption, Anerkennung der Vaterschaft u.s.w.

Im Familienregister werden alle Daten eines Japaners von der Geburt bis zum Tod registriert. Deswegen dient das **Familienregister** als Nachweis für den Familienstand, die Ehefähigkeit und teilweise auch als **Erbausweis**.

Dennoch **reicht** eine beglaubigte Kopie des Familienregisters als **Erbausweis** für die Zwecke der Eintragungen ins Grundbuch (Art. 65 der Grundbuchregisterverordnung (GBV)¹⁸) **nicht** aus. Es werden weder die Ausschlagung der Erbschaft noch die Erbunwürdigkeit, die zum Verlust der Stellung oder des Erbrechts des gesetzlichen Erben führen, im Familienregister eingetragen.

Nach japanischem Recht können sich die Miterben jederzeit über die **Teilung** des Nachlasses **verständigen**, sofern der Erblasser in seinem eigenen **Testament** keine Anordnungen hinsichtlich der Teilung des

¹⁷ Zum japanischen Familienregister, siehe Y. Nishitani, "Das japanische Familienregister und grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse", *ZJapanR/J. Jap. L.* 14 (2002), S. 229-249.

¹⁸ Verordnung des Justizministeriums Nr. 18 vom 18.2.2005.

Nachlasses getroffen hat.¹⁹ Wenn die Miterben sich jedoch über die Auseinandersetzung des Nachlasses nicht einigen können oder die Besprechung z.B. wegen eines vermissten Miterben unmöglich ist, so kann jeder Miterbe die **Verteilung** durch das **Familiengericht** beantragen.²⁰

In diesem Fall leitet das Familiengericht ein **Schlichtungs- oder Beschlussverfahren** ein. Meistens wird in der Praxis zunächst das Schlichtungsverfahren eingeleitet. Wenn es erfolgreich ist und sich die Beteiligten einigen, wird eine **Niederschrift des Schlichtungsverfahrens** errichtet, die die gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil entfaltet. Wenn das Schlichtungsverfahren scheitert, wird anschließend das Beschlussverfahren vom Familiengericht eingeleitet. Sowohl eine **Niederschrift des Schlichtungsverfahrens** als auch ein **rechtskräftiger Beschluss** können als **Erbausweis** verwendet werden. Die beiden Formen der japanischen Entscheidungen können auch die außerhalb des japanischen Staatsgebiets belegenen Nachlassvermögen zum Gegenstand haben, wobei es von dem jeweiligen Staat abhängt, ob er die Wirkung der japanischen Entscheidungen anerkennt oder nicht.

4. Evaluation en fonction de l'art. 65 ORF

Im Verhältnis zu Japan sind somit die nachstehend genannten Unterlagen mit dem Erbausweis nach schweizerischem Recht vergleichbar: ein Testament mit der **Niederschrift des Probate** oder ein öffentliches Testament, ein **Teilungsvertrag**, eine **Niederschrift des Schlichtungsverfahrens** oder ein **rechtskräftiger Beschluss** bezüglich der Auseinandersetzung des Nachlassvermögens unter den Erben.

¹⁹ Art. 907 Abs.1 Japanisches ZGB.

²⁰ Art. 907 Abs.2 Japanisches ZGB.